



28.01.2025

## Einkommensrunde 2025

### Vorab-Info zur geplanten Aktion der vbba in Nürnberg

Die öffentlichen Arbeitgeber von Bund und Kommunen haben letzte Woche in der ersten Verhandlungsrunde **kein Angebot** gemacht und die Gewerkschaftsforderungen stattdessen als **zu teuer** abgelehnt.

Die Verhandlungen werden am 17./18. Februar 2025 in Potsdam fortgesetzt. Spätestens dann erwarten wir ein verhandlungsfähiges Angebot.

Sollte auch die zweite Verhandlungsrunde keinen Erfolg bringen, kommt es um so mehr auf die **starke Unterstützung aller Kolleginnen und Kollegen** an. Gemeinsam mit dem dbb bereiten wir deshalb eine Aktion der Beschäftigten der BA und der JC vor der Zentrale in Nürnberg vor.

Die Aktion steht ausdrücklich unter dem **Vorbehalt** der Warnstreikfreigabe nach einer erfolglosen zweiten Verhandlungsrunde durch den dbb.

Wird die Warnstreikfreigabe durch den dbb erteilt, erhalten teilnehmende vbba-Mitglieder für diesen Tag bis zu 100 € Streikgeld, wenn ihnen aufgrund der Streikteilnahme das Gehalt gekürzt wurde.

Nähere Informationen gibt es bei den örtlichen vbba-Gruppen bzw. den [vbba-Landesgruppen](#).

#### Vorläufig geplanter Ablauf

- bis 10:45 Uhr **Anfahrt**  
es sind von verschiedenen Orten bundesweit Busse geplant
- 11:00 Uhr **Beginn der Kundgebung**  
Redner u.a. Volker Geyer (dbb), Thomas Zeth (dbb/TK TV-BA)
- ca. 12:30 Uhr **Gemeinsamer Zug zum „Gutmann am Dutzendteich“**  
Verpflegung und Ausklang
- ab 14:00 Uhr **Ende / Abfahrt**

Für die Mitfahrt im Bus ist eine vorherige Anmeldung bei der jeweiligen örtlichen vbba-Gruppe notwendig, dort erfährt man auch die entsprechenden Abfahrtszeiten und -orte.



vbba

**20.02. ab 11:00 Uhr****Zentrale der BA,  
Nürnberg**



## Hinweise zur Teilnahme an Aktionen der vbba

Jede Tarifrunde dasselbe Ritual: Die Gewerkschaften rufen zum Streik auf und die BA verteilt eine Info an die Beschäftigten zum (natürlich nur aus Arbeitgebersicht) „richtigen Verhalten“ - **Stichwort: „Ausstempeln.“**

**Klar ist, bei ganztägigen Streiks besteht keine Pflicht zur Buchung der Arbeitszeit – dies wird auch durch die BA nicht bestritten.**

Es gibt aber unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Buchung der Arbeitszeit vor bzw. nach einer Streikteilnahme, wenn diese **nicht den ganzen Tag** dauert. Die **Arbeitgeberseite** bejaht in diesem Fall die Pflicht jedes Beschäftigten, sich vor Beginn und nach Ende eines Arbeitskamps aus- bzw. wieder einzustempeln bzw. die Arbeitsunterbrechung zu erfassen. Nach Auffassung der **Gewerkschaften** müssen Streikende grundsätzlich nicht „ausstempeln“. **Gestreikt wird während der Arbeitszeit** – wer sich „ausstempelt“, befindet sich aber in Gleit- bzw. Freizeit. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen stehen sich seit Jahren gegenüber, ohne dass es eine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung gibt.

**Wir empfehlen den tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen folgende Vorgehensweise:**

- **Nach ganztägiger Streikteilnahme eine Mail an den IS Personal senden, so dass der Streiktag entsprechend im Zeitkonto korrigiert und der Gehaltsabzug vorgenommen werden kann.**
- **Bei kürzerer Streikteilnahme nachträglich eine Mail an den IS Personal unter Angabe der gestreikten Zeitdauer senden, damit das Zeitkonto entsprechend korrigiert und der Gehaltsabzug vorgenommen werden kann.**

**Ohne nachgewiesenen Gehaltsabzug besteht für tarifbeschäftigte Mitglieder kein Anspruch auf Streikgeld der vbba.**

Wer seine Streikzeit lieber durch Nutzung der Zeiterfassung dokumentiert, sollte darauf achten, dass das Zeitkonto entsprechend korrigiert wird – also die Zeit wieder gutgeschrieben wird und die Streikteilnahme durch die BA über den Gehaltsabzug „abgerechnet“ wird. Dies darf der IS Personal nicht verweigern – sollte es (wider Erwarten) Probleme geben, unterstützen wir unsere Mitglieder hier natürlich.

Auch wenn es rechtlich nicht nötig ist, könnte – zusätzlich zur Mail an den IS Personal – aus Kollegialität auch eine kurzfristige vorherige Information an die jeweilige Führungskraft sinnvoll sein.

**Auch die Unterstützung aus der Beamtenschaft ist wichtig** – das Tarifergebnis und dessen Übertragung auf die Beamtenbesoldung sind kein Selbstläufer. Zwar dürfen Beamtinnen und Beamte nicht streiken, sie können und sollten aber in ihrer Freizeit (Urlaub / Arbeitszeitguthaben) **solidarisch** unsere gewerkschaftlichen Aktionen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn nicht verhindert werden.

Bitte beachten Sie das [Infoblatt](#) und den Flyer [„Rechte im Arbeitskampf“](#).

